

Synoptische Gegenüberstellung Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung
Alte Fassung **Neue Fassung**

Benutzungs- und Entgeltordnung - Altes Rathaus DS0099/06

Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568) in der Fassung **des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005** (GVBl.-LSA S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung amdie vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Rathaus in Magdeburg beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Alte Rathaus als eine öffentliche Einrichtung für die Arbeit des Stadtrates und dessen Gremien, für die Arbeit des Oberbürgermeisters und der geschäftsführenden Verwaltung sowie der Beauftragten. Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Voraussetzungen und weiteren Bedingungen zur Nutzung des Alten Rathauses und einzelner Räume.
- (2) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf dem Charakter des Hauses nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.
- (3) Das Alte Rathaus steht ganzjährig Bürgern, Vereinen, Verbänden oder anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur- und Kommunikationszwecke zur Verfügung, mit Ausnahme von parteipolitischen Veranstaltungen zum Zwecke der Wahlwerbung und Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Alten Rathauses

~~Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung~~

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Seite 383) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 GVBl. LSA Seite 190) ~~in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005~~ (GVBl. LSA S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... ~~12.10.2006~~ die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Alten Rathauses in Magdeburg beschlossen: ~~die hiermit redaktionell neu gefasst wird.~~

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Alte Rathaus als eine öffentliche Einrichtung für die Arbeit des Stadtrates und dessen Gremien, *für die Arbeit der Fraktionen*, für die Arbeit des Oberbürgermeisters und der geschäftsführenden Verwaltung sowie der Beauftragten. *Ausschließlich diesen Nutzern dient das Rathaus für die politische Willensbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsarbeit.*
- (2) Das Alte Rathaus steht ganzjährig Bürgern, Vereinen, Verbänden *oder anderen* gesellschaftlichen Gruppen (*Dritte*) für *kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse der Magdeburger Bevölkerung stehen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Räumen zur Verfügung. Ausgenommen sind* parteipolitische Veranstaltungen, *Wahlwerbeveranstaltungen* und *die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.*
- (3) *Die Überlassung zur Nutzung darf dem Charakter des Hauses nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt nicht schaden.*
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck *gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist* oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.
In Zweifelsfällen entscheidet der Oberbürgermeister abschließend über die Über-

Synoptische Gegenüberstellung Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung
Alte Fassung **Neue Fassung**

- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses erfolgt nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Benutzer.

§ 2
Antrag

- (1) Anträge auf Benutzung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses sind rechtzeitig an die Landeshauptstadt Magdeburg – Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement - zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, dem Veranstaltungsraum und dem Zweck der Nutzung enthalten. Die Genehmigung erfolgt in Form einer schriftlichen Benutzungszusage.
- (2) Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3
Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung des Alten Rathauses wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ergibt sich aus der Anlage, die insoweit Bestandteil dieser Benutzungs – und Entgeltordnung ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann auf Antrag des Veranstalters im Einzelfall über eine Befreiung von der Entgeltentrichtungspflicht entscheiden. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume des Alten Rathauses besteht nicht.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu erheben.

lassung von Räumlichkeiten.

- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses erfolgt nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Benutzer.

§ 2
Antrag

- (1) Anträge auf Benutzung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses sind an die Landeshauptstadt Magdeburg – *Büro des Oberbürgermeisters* - zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, dem Veranstaltungsraum und dem Zweck der Nutzung enthalten *und kann postalisch, per Fax oder per Email gestellt werden. Der Nutzungsvertrag kommt erst durch Unterzeichnung seitens der Landeshauptstadt Magdeburg zustande.*
- (2) Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) *Bei absprachewidriger Nutzung und der Änderung des Zwecks vereinbarter Nutzungen nach Vertragsunterzeichnung kann die Landeshauptstadt Magdeburg den Vertrag fristlos kündigen und die sofortige Räumung verlangen.*

§ 3
Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung des Alten Rathauses *durch Dritte* wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ergibt sich aus der Anlage, die insoweit Bestandteil dieser Benutzungs – und Entgeltordnung ist.
- (2) *Für alle Nutzer von Räumlichkeiten im Alten Rathaus außerhalb der Pförtnerdienstzeiten Montag - Donnerstag jeweils von 06:00 - 21:00 Uhr, Freitag von 06:00 - 20:00 Uhr und an Wochenenden werden Personalkosten erhoben (Pförtner, Haustechniker, Sicherheitsdienste).*
- (3) Der Oberbürgermeister kann auf Antrag des Veranstalters im Einzelfall über eine Befreiung von der Entgeltentrichtungspflicht entscheiden. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume des Alten Rathauses besteht nicht.

Synoptische Gegenüberstellung Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung
Alte Fassung

§ 4
Haftung

- (1) Das Alte Rathaus mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- (2) Der Nutzer hat für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des vereinbarten Zwecks zu übernehmen und ist verpflichtet, das Alte Rathaus von Ersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden können. Diese Freistellung betrifft nicht Schäden, die durch Mängel am Gebäude verursacht werden.
- (3) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
- (4) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden können. Wird die Landeshauptstadt Magdeburg unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Landeshauptstadt Magdeburg von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und sonstigen Nebenkosten frei zu stellen.
- (5) Der Nutzer hat vor Veranstaltungsbeginn eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die vorgenannten Schäden im Schadensfall absichert.
- (6) Die Landeshauptstadt Magdeburg haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

§ 4
Haftung

- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu erheben.
- (1) Das Alte Rathaus mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. *Es sind die Brandschutzvorschriften allgemein und insbesondere beim Aufbau von Ausstellungen (Freihaltung der Flucht- und Rettungswege etc.) durch die Nutzer zu beachten und einzuhalten.*
- (2) Der Nutzer hat für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des vereinbarten Zwecks zu übernehmen und ist verpflichtet, das Alte Rathaus von Ersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden können. Diese Freistellung betrifft nicht Schäden, die durch Mängel am Gebäude verursacht werden.
- (3) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
- (4) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden können. Wird die Landeshauptstadt Magdeburg unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Landeshauptstadt Magdeburg von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und sonstigen Nebenkosten frei zu stellen.
- (5) Der Nutzer hat vor Veranstaltungsbeginn eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die vorgenannten Schäden im Schadensfall absichert.
- (6) Die Landeshauptstadt Magdeburg haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

Synoptische Gegenüberstellung Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung
Alte Fassung **Neue Fassung**

§ 5

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Oberbürgermeister und den von ihm beauftragten Personen zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2007 nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 22. Februar 2007
gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

§ 5

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Oberbürgermeister und den von ihm beauftragten Personen zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt *am Tage* nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
Gleichzeitig tritt die die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.03.2007 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 28. Februar 2007 Seite 46) außer Kraft.

Magdeburg, den
gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Synoptische Gegenüberstellung Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung
Alte Fassung **Neue Fassung**

Anlage zu § 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Nutzungsentgelte

Für die nachfolgend genannten Räume des Alten Rathauses werden Nutzungsentgelte erhoben:

Raum/Nutzungsentgelt	Kapazität	Möblierung/Technik
<u>1.1 Otto-von-Guericke-Saal</u>	141 Plätze	
	davon: 56 Plätze	Plenartische u. Stühle
301,45 m ²	+ 32 Plätze Verwaltung	"
	+ 11 Plätze Präsidium	Tische und Stühle
bis 4 Std. 900,- EUR	+ 42 Plätze Galerie	Klappsitze 14 Sitze mit Schreibplatte
		Medientechnik und Lichttechnik, (Steuerung Ton- und Lichttechnik, Beamer, DVD-Player, Videorekorder, Bildwand zentral vom Technik-Arbeitsplatz) Anschluss für Laptop, Ton aufzeichnung auf Festplatte mit Möglichkeit zum Brennen auf CD-R
<u>1.2 Hansesaal</u>	40 Plätze	
74,75 m ²		Tische und Stühle in U-Stellung für Beratungen und Schulungen
bis 4 Std. 225,- EUR		Medienrack (Bildwand, Beamer, DVD-Player, Videorekorder Computeranschluss) im Wechsel mit Ratsdiele

Anlage zu § 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Nutzungsentgelte

Für die nachfolgend genannten Räume des Alten Rathauses werden Nutzungsentgelte erhoben:

Raum/Nutzungsentgelt	Kapazität	Möblierung/Technik
<u>1.1 Otto-von-Guericke-Saal</u>	141 Plätze	
	davon: 56 Plätze	Plenartische u. Stühle
301,45 m ²	+ 32 Plätze Verwaltung	"
	+ 11 Plätze Präsidium	Tische und Stühle
bis 4 Std. 900,- EUR	+ 42 Plätze Galerie	Klappsitze 14 Sitze mit Schreibplatte
		Medientechnik und Lichttechnik, (Steuerung Ton- und Lichttechnik, Beamer, DVD-Player, Videorekorder, Bildwand zentral vom Technik-Arbeitsplatz) Anschluss für Laptop, Ton aufzeichnung auf Festplatte mit Möglichkeit zum Brennen auf CD-R
<u>1.2 Hansesaal</u>	40 Plätze	
74,75 m ²		Tische und Stühle in U-Stellung für Beratungen und Schulungen
bis 4 Std. 225,- EUR		Medienrack (Bildwand, Beamer, DVD-Player, Videorekorder Computeranschluss) im Wechsel mit Ratsdiele

Synoptische Gegenüberstellung Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung

Alte Fassung

Neue Fassung

<u>1.3 Ratsdiele</u>	250 – 300 Pers.			<u>1.3 Ratsdiele</u>	250 – 300 Pers.		
291,82 m ²	200 Plätze	Konzertstellung		291,82 m ²	200 Plätze	Konzertstellung	
	120 Plätze	Tische und Stühle			120 Plätze	Tische und Stühle	
bis 4 Std. 580,- EUR	60 Plätze	Plenarstellung		bis 4 Std. 580,- EUR	60 Plätze	Plenarstellung	
Medienrack im Wechsel			mit Hansesaal	Medienrack im Wechsel			mit Hansesaal
<u>1.4 Franckesaal</u>	20 Plätze	Blocktischstellung für Beratungen		<u>1.4 Franckesaal</u>	26 Plätze	Blocktischstellung für Beratungen	
87,41 m ²	60 Plätze	Konzertstellung für Schulungen und Vorträge		87,41 m ²	70 Plätze	Konzertstellung für Schulungen und Vorträge	
bis 4 Std. 260,- EUR				bis 4 Std. 260,- EUR			
Bildwand im Wechsel mit stellung/Empfang			Aus-			Bildwand im Wechsel mit Ausstellung/Empfang	
<u>1.5 Ausstellung/Empfang</u>	120 Plätze	Stehtische		<u>1.5 Ausstellung/Empfang</u>	120 Plätze	Stehtische	
339,05 m ²	100 Plätze	Konzertstellung		170,85 m ²	100 Plätze	Konzertstellung	
bis 4. Std. 680,- EUR	80 Plätze	Sitzstufen		bis 4. Std. 340,- EUR	80 Plätze	Sitzstufen	
			Bildwand im Wechsel mit Franckesaal				Bildwand im Wechsel mit Franckesaal
<u>1.6 Beimszimmer</u>	20 Plätze	Tische und Stühle		<u>1.6 Beimszimmer</u>	20 Plätze	Tische und Stühle	
44,21 m ²			Overhead, Bildwand	44,21 m ²			Overhead, Bildwand
bis 4 Std. 130,- EUR				bis 4 Std. 130,- EUR			
				<i>Die Vermietung während der regulären Dienst- und Öffnungszeiten des Rathauses erfolgt kostenfrei. Das Nutzungsentgelt wird nur an Wochentagen außerhalb der genannten Zeiten und an Wochenenden erhoben.</i>			
<u>1.7 Alemannzimmer</u>	22 Plätze	Tische und Stühle		<u>1.7 Alemannzimmer</u>	22 Plätze	Tische und Stühle	
44,48 m ²			Overhead, Bildwand	44,48 m ²			Overhead, Bildwand
bis 4 Std. 130,- EUR				bis 4 Std. 130,- EUR			
				<i>Die Vermietung während der regulären Dienst- und Öffnungszeiten des Rathauses erfolgt kostenfrei. Das Nutzungsentgelt wird nur an Wochentagen außerhalb der genannten Zeiten und an Wochenenden erhoben.</i>			

Synoptische Gegenüberstellung Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung
Alte Fassung **Neue Fassung**

Ergänzende Hinweise:

1. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Entgelt von 10% des angegebenen Entgeltes erhoben. Die Nutzung der in den Räumen vorhandenen Technik ist in den Nutzungsentgelten enthalten. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Rathauses wird je Stunde ein Betrag von 20,-EUR erhoben.
2. Das Beimszimmer wird in den normalen Dienstzeiten (8:00 – 17:00 Uhr) kostenfrei vergeben. Das Nutzungsentgelt wird nur an Wochentagen außerhalb der genannten Zeiten und an Wochenenden erhoben.
3. Das Alemannzimmer wird in den normalen Dienstzeiten (8:00 – 17:00 Uhr) kostenfrei vergeben. Das Nutzungsentgelt wird nur an Wochentagen außerhalb der genannten Zeiten und an Wochenenden erhoben.

2. Technik

Die aufgeführte Ausstattung und Technik sind raumbezogen. Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung, die teilnehmende Personenzahl und die Nutzung der Technik verbindlich anzugeben.

3. Sonstiges

- 3.1 Bei Vermietung der öffentlichen Räume kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein abweichendes Entgelt durch den Oberbürgermeister festgesetzt werden.
- 3.2 Für Ausstellungen bei denen kein Eintritt erhoben wird, wird kein Entgelt erhoben.
- 3.3 Aus dem Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Alten Rathaus muss hervorgehen, ob der Veranstalter für seine Veranstaltung ein Entgelt erhebt oder diese kostenfrei durchführt (z.B. Chorkonzerte, Vorträge etc.).
- 3.4 Die Entscheidung über der Nutzung des Beims- und Alemannzimmers und der Bürgerinfo/Arkaden obliegt dem Amt 13 und muss nicht gesondert be-

Ergänzender Hinweis:

Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Entgelt von 10% des angegebenen Entgeltes erhoben. Die Nutzung der in den Räumen vorhandenen Technik ist in den Nutzungsentgelten enthalten.

~~Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Rathauses wird je Stunde ein Betrag von 20,-EUR erhoben.~~

Die Höhe zu erhebender Personalkosten richten sich nach den jeweiligen Einsatzzeiten (Wochentage, Sonn- und Feiertage).

2. Technik

Die aufgeführte Ausstattung und Technik sind raumbezogen. Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung, die teilnehmende Personenzahl und die Nutzung der Technik verbindlich anzugeben.

3. Sonstiges

- 3.1 Bei Vermietung der öffentlichen Räume kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein abweichendes Entgelt durch den Oberbürgermeister festgesetzt werden.
- 3.2 Für Ausstellungen bei denen kein Eintritt erhoben wird, wird kein Entgelt erhoben.
- 3.3 Aus dem Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Alten Rathaus muss hervorgehen, ob der Veranstalter für seine Veranstaltung ein Entgelt erhebt oder diese kostenfrei durchführt (z.B. Chorkonzerte, Vorträge etc.).

~~3.4 Die Entscheidung über der Nutzung des Beims- und Alemannzimmers und dem Saal der Partnerstädte /Arkaden obliegt dem Büro des Oberbürgermeisters und~~

Synoptische Gegenüberstellung Anlage 1 zur DS 0099/06 - Benutzungs- und Entgeltordnung
Alte Fassung **Neue Fassung**

<p>antragt werden.</p> <p>3.5 Die Mieteinnahmen fließen dem UA 02020 des FB 03 – Kommunales Gebäudemanagement zu. Sie sind zur Hälfte zur Deckung der Kosten für Instandhaltung/Instandsetzung sowie zur konsolidierenden Entlastung der entstehenden Betriebs- und Nebenkosten, die von Seiten des FB 03 gegenüber dem Amt 13 abgerechnet werden, einzusetzen.</p>	<p>muss nicht gesondert beantragt werden.</p> <p>3.4 Die Miteinnahmen fließen zu 100 % in die Kostenstelle 020101 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäude management zur Deckung der Kosten für Instandhaltung/ In standsetzung.</p>
---	---